

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 1.3.1 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NAV)

- 1.1.1 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Bestandteile die Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien.

Für den Kabelanschluss mit einer Absicherung bis maximal 63 Ampere und bis zu einer Länge von 5 m pauschal:

	<i>netto</i>	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	1.260,00 €	1.499,40 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	1.010,00 €	1.201,90 €

- 1.1.2 Bei Anschlusslängen bis zu 50 m werden für je einen Meter Mehrlänge berechnet:

	<i>netto</i>	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	85,00 €	101,15 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	35,00 €	41,65 €

- 1.2 Der Anschlussnehmer ist gemäß NAV § 6 Absatz 3 berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der SWN mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers je Meter folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	<i>netto</i>	brutto
bei <u>befestigter</u> Erdoberfläche:	32,00 €	38,08 €
bei <u>unbefestigter</u> Erdoberfläche:	12,00 €	14,28 €

- 1.3 Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Anschlüssen wesentlich abweichen, werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die vorgenannten Pauschalpreise kommen nicht zur Anwendung.

- 1.4 Ebenfalls werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand auf Veranlassung des Anschlussnehmers Änderungen, Erweiterungen und Verstärkungen des vorhandenen Netzanschlusses abgerechnet.

- 1.5 Vorübergehende Anschlüsse (z. B. für Baustellen, Schausteller oder ähnlich geartete Anschlussnehmer) an vorhandene den aktuellen Vorschriften entsprechende Übergabestellen werden pauschal abgerechnet zum Preis von:

	<i>netto</i>	brutto
	75,00 €	89,25 €

2. Baukostenzuschuss (Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NAV)

Der zu berechnende Baukostenzuschuss ergibt sich aus Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers SWN zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NAV)

Eine Inbetriebsetzung durch die SWN setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß der Ziffern 1 und 2 in Rechnung gestellten Kosten der SWN vollständig erstattet hat.

Für Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Anlage sowie Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen werden nachfolgend genannte Pauschalpreise berechnet.

	<i>netto</i>	brutto
	37,50 €	44,63 €

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen SWN zur NAV)

	<i>netto</i>	brutto
4.1 Mahnkosten		5,00 €
4.2 Rücklastschriften *		6,00 €
4.3 Nachinkasso/ Direktinkasso *		30,00 €
4.4 bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung/ Einstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung		45,00 €
4.5 Wiederherstellung der Versorgung	46,22 €	55,00 €

* zuzüglich den der SWN durch die Rücklastschrift(en) bzw. die Veranlassung des Inkassogangs entstehenden Kosten nach Aufwand.

5. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).

Die unter den Ziffern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 genannten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind daher brutto gleich netto.

6. Inkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene in der Stromversorgung, die seit Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene in der Stromversorgung treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Preisregelungen in den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBEltV der SWN Stadtwerke Northeim GmbH vom 01.01.2002.

Für Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene in der Stromversorgung, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gilt das heute bekannt gemachte Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG (per 08. Mai 2007).

SWN Stadtwerke Northeim GmbH

Wir sind für Sie da

Am Mühlenanger 1 • 37154 Northeim • Telefon (0 55 51) 60 05 -0 • Fax (Zentrale) 60 05 -190

Internet: www.stadtwerke-northeim.de

E-Mail: info@stadtwerke-northeim.de

Sitz: Northeim, HRB 130376 Amtsgericht Göttingen

Geschäftsführer: Dirk Schaper

Aufsichtsratsvorsitzender: Tobias Schnabel